

IHKN-Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Digitalisierung im Verkehr

Für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der IHK Niedersachsen (IHKN) – der Landesarbeitsgemeinschaft der Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern – möchten wir uns bei Ihnen bedanken, dass Sie uns im Rahmen der Verbandsbeteiligung die Möglichkeit eingeräumt haben, Stellung zu den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Digitalisierung im Verkehr“ für die Umsetzung des „Masterplans Digitalisierung Niedersachsen“ zu nehmen. Die Stellungnahme wurde erstellt von der IHKN-Federführung Verkehr, Häfen und Schifffahrt in Zusammenarbeit mit der IHKN-Federführung Digitalisierung.

Grundsätzlich ist nach unserer Auffassung positiv zu erwähnen, dass die o. g. Richtlinie über den „Masterplan Digitalisierung“ hinaus zusätzliche Förderthemen aufgreift und dass das Thema Digitalisierung im Verkehr seitens des Landes Niedersachsen als sektorenübergreifende Querschnittsaufgabe aufgefasst wird. Allerdings ist aus Sicht der IHKN die Mittelausstattung für die geförderten Projekte zu hinterfragen. Der Masterplan Digitalisierung sieht bereits für die ersten vier Förderkomplexe ein Budget von 15 Mio. Euro vor. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger im Themenkomplex Investitionen zur Digitalisierung der Logistik erweitert wurde, wäre aus unserer Sicht zu klären, ob überhaupt Projekte eine Aussicht auf Förderung haben, nachdem das Budget von 15 Millionen Euro ausgeschöpft worden ist. Dies vorausgeschickt möchten wir konkret zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

Zu 2.1 Investitionen zur Fortentwicklung/Ausweitung der Automatisierung im Verkehr im Rahmen des Testfeldes Niedersachsen

Aus unserer Sicht ist nicht eindeutig geklärt, welche Akteure im Rahmen des Testfeldes Niedersachsen förderfähig sind. Hier wären eine klare Abgrenzung und eine konkrete Formulierung hilfreich. Darüber hinaus ergeben sich hier stellenweise Doppelungen mit Punkt 2.2 (s. u.).

In diesem Zusammenhang hat uns der Präsident des Bundesamtes für Verbraucherschutz, Friedel Cramer berichtet, dass er ein Testgelände in Zusammenarbeit mit einem Automobilhersteller und dem Land Niedersachsen zur Verfügung stellen kann.

Zu 2.2 Investitionen im Verkehrsmanagement zur Lenkung des Verkehrs:

Aus Sicht der IHKN ist die Verfügbarkeit von Lkw-Stellplätzen ein wichtiger Aspekt zur optimalen Ausschöpfung der Lenkzeiten. Die Fahrer haben über digitale Lösungen zum Parkraummanagement die Möglichkeit, während der Fahrt die Verfügbarkeit von Stellplätzen zu prüfen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass dieses Thema in der Förderrichtlinie unter 2.2 Berücksichtigung findet. Zum allgemeinen Verständnis sollten nach Möglichkeit Doppelungen, wie „Intelligente Systeme der Verkehrslenkung zur Reduzierung von Staus und Gefahren“ (2.1) und „Maßnahmen für eine intelligente Verkehrslenkung und -steuerung zur Reduzierung von Staus und Gefahren“ (2.2), vermieden und eine klare Abgrenzung zum Thema „Weiterentwicklung eines kooperativen Verkehrsmanagements in Ballungsräumen“ deutlich werden. Grundsätzlich wäre hier eine konkrete Formulierung hilfreich, um Missverständnissen bei der Antragstellung und der Förderberatung vorzubeugen.

Zu 2.3 Investitionen zur Digitalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs und des schienengebundenen Nahverkehrs (ÖPNV/SPNV):

Nach unserer Auffassung sollte hier der Aspekt „Digitale Steuerung der Bedarfe im ÖPNV (Ruf-Bus)“ hinzugefügt werden.

Zu 2.4 Investitionen zu Projekten im Luftverkehr

Die Förderung des Luftverkehrs ist mit dem Projekt „Remote Tower“ für kleine Flughäfen und einem Budget von fünf Millionen Euro Bestandteil des „Masterplans Digitalisierung“. Gleichwohl nimmt der Luftverkehr mit einem eigenen Fördergegenstand unter Punkt 2.4 angesichts eines sehr begrenzten Kreises möglicher Zuwendungsempfänger eine Sonderrolle ein, was aus Sicht der IHKN grundsätzlich zu hinterfragen wäre. Aus unserer Sicht nachvollziehbar und vertretbar wäre dieser Förderkomplex jedoch, wenn es auch für andere Verkehrsträger (Schiene, Schifffahrt) spezifische Förderthemen gäbe.

Zu 2.5 Investitionen zur Digitalisierung der Logistik:

Aus Sicht der IHKN wäre zu klären, weshalb sich die hier aufgeführten Maßnahmen zur Optimierung von E-Commerce ausschließlich auf die Häfen beschränken. Hier müsste nach unserer Auffassung auch eine Verknüpfung mit der verkehrlichen Anbindung der See- und Binnenhäfen erfolgen. Darüber hinaus befinden sich, nach unserer Auffassung, in diesem Abschnitt mehrere Doppelungen. Dies betrifft einerseits die Themen „Investitionen zur Digitalisierung der Logistik in den Häfen“ und „Maßnahmen zur Steigerung der Digitalisierung in der Logistik“ sowie andererseits „Maßnahmen zur Effizienzsteigerung logistischer Prozesse und Transportketten“ zusammen mit „Maßnahmen zur Effizienzsteigerung logistischer Abläufe im urbanen und ländlichen Raum sowie zur Sicherstellung der Versorgung“. Beim letzten Punkt könnte „im urbanen und ländlichen Raum“ durch „flächendeckend“ ersetzt werden.

Zu 3 Zuwendungsempfänger:

Die Beschränkung der Zuwendungsempfänger auf „Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit einem Standort in Niedersachsen“ schließt viele Unternehmen aus der Logistik von dieser Förderrichtlinie aus. Als Gesamtinteressenvertretung der niedersächsischen Wirtschaft plädieren wir dafür, eine andere Formulierung zu wählen, die breiteren

Wirtschaftskreisen einen Zugang zu den Fördermitteln ermöglicht. Für 3.1.1 bis 3.1.5 schlagen wir daher folgende Formulierung vor: „Unternehmen, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit einem Standort in Niedersachsen, Forschungseinrichtungen“. Durch die vorgenannte Ergänzung um „Unternehmen“ haben breite Wirtschaftskreise Zugang zu den Fördermitteln. Die Ergänzung in 3.1.5 um Träger landesweiter oder regionaler Logistiknetzwerke/-cluster ist aus Sicht der IHKN ausdrücklich zu begrüßen.

Zu 4.2.3 Zuwendungen:

Im zweiten Absatz werden ausschließlich gemeinwirtschaftliche Verkehre genannt. Nach Auffassung der IHKN sollten darüber hinaus auch die eigenwirtschaftlichen Verkehre, insbesondere private Busunternehmen, eine Förderung erhalten. Darüber hinaus wäre zu klären, ob auch Ländergrenzen überschreitende Verkehre unter die Zuwendungsvoraussetzungen fallen, da Verkehr und Digitalisierung nicht an den Ländergrenzen halt machen.

5.2 Art Umfang und Höhe der Förderung

Aus Sicht der IHKN ist zu hinterfragen weshalb lediglich die Projekte eine Förderung von zusätzlich 10 Prozent erhalten sollen, die im Masterplan Digitalisierung aufgeführt sind. Gleichwertige Projekte, die nachträglich beantragt würden, wären gegenüber erstgenannten Projekten benachteiligt. Darüber hinaus erscheint, nach unserer Auffassung, eine zusätzliche Förderung von 10 Prozent für Projekte, für die eine Förderung von mehr als 1 Million Euro angefordert wird, im Sinne einer möglichst breiten Aufstellung der Zuwendungsempfänger nicht zielführend. Wir schlagen deshalb eine Gleichbehandlung von Projekten unabhängig des Zeitpunkts der Beantragung und der Fördersumme vor.

Für eine zügige und erfolgreiche Umsetzung der Digitalisierungsprojekte im Verkehrsbereich sollte eine möglichst unbürokratische Fördermittelvergabe erfolgen. Daher regen wir – sofern möglich – an, auf die Vorlage eines Testates eines Wirtschaftsprüfers durch den Zuwendungsempfänger (4.2.3, 4. Absatz) sowie das Einreichen von Einzelbelegen zum Verwendungsnachweis der Förderung (7.5) zu verzichten. Formal möchten wir noch anmerken, dass die Nummerierung der Punkte 4.2.2 und 4.2.3 im vorliegenden Entwurf der Richtlinien angepasst werden müsste. Wir wären Ihnen dankbar, wenn unsere Anmerkungen aus der Stellungnahme in die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Digitalisierung im Verkehr“ einfließen würden. Über den weiteren Austausch mit Ihnen freuen wir uns.

Freundliche Grüße

gez.
Felix Jahn
IHKN-Sprecher Verkehr, Schifffahrt und Häfen

Für Rückfragen:
IHK Niedersachsen (IHKN)
Schiffgraben 57
30175 Hannover
Tel. 0511 920901-10
Mail: info@ihk-n.de